

Problematische Beispiele zur positiven serologischen Vaterschaftsfeststellung

H. SCHADE und W. SCHOLZ

Institut für Humangenetik und Anthropologie der Universität Düsseldorf

Eingegangen am 10. November 1969

Problematic Cases of Serologically Positive Paternity Evaluations

Summary. Report of 285 paternity cases in which 100 men (defendants or co-defendants) showed Essen-Möller probabilities of 90% and above according to the distribution of serological traits. Anthropological traits excluded 18 of these 100 men as biological fathers.

Expansion of serological tests to new group systems demonstrated more men with a higher probability of paternity. Evaluation of all cases within the past 3 years (83) showed that 9 of 37 men exceeded the 90% level; however, they could be excluded as biological fathers with sufficient certainty by anthropological comparison.

Key-Words: Vaterschaftsfeststellung — Essen-Möller-Plausibilität.

Zusammenfassung. Es wird über 285 Gutachtensfälle berichtet, bei denen 100 Beklagte, Kläger oder Mehrverkehrszeugen auf Grund der Verteilung serologischer Erbmerkmale Essen-Möller-Plausibilitäten von 90% und darüber hatten. Von diesen 100 Männern erwiesen sich anthropologisch-erbbiologisch 18 nicht als die biologischen Väter. 14 von ihnen konnten vielmehr mit einem für die Praxis ausreichenden Grade von Sicherheit als Erzeuger ausgeschlossen werden. Bezieht man die Auswertung nur auf die 83 Gutachten der letzten 3 Jahre, bei denen infolge der Ausdehnung der serologischen Untersuchungen auf weitere Systeme mehr serologisch-statistisch „wahrscheinliche“ Männer unter den Beteiligten sind, so sind es 9 von 37 Männern, die über der 90%-Grenze lagen und anthropologisch-erbbiologisch wenig wahrscheinlich (1) oder — in den übrigen 8 Fällen — praktisch ausgeschlossen werden konnten.

Nach dem vorliegenden Entwurf des zukünftigen Gesetzes über die rechtliche Stellung unehelicher Kinder wird es sich in Zukunft bei den gerichtlichen Verfahren um Vaterschaftsfeststellungen mit Status-Wirkung und erheblichen familienrechtlichen Folgen handeln.

Nachdem in der Zeitschrift für Familienrecht empfohlen wird, eine Essen-Möller-Plausibilität ab 90% als so starken Hinweis für die Vaterschaft eines Mannes zu werten, „daß der Richter auch im Einzelfall die durchaus berechtigte Überzeugung haben kann, den wirklichen Vater zu verurteilen, wenn der Verurteilte eine Vaterschaftswahrscheinlichkeit von 90% oder darüber aufweist“, haben wir versucht zu überprüfen, wie weit diese Überlegungen mit den in der Praxis anliegenden Fällen in Übereinstimmung stehen. Sehr hohe Wahrscheinlichkeiten (Plausibilitäten) ergeben sich nämlich logischerweise nur dann, wenn bei dem Kind und dem fraglichen Vater einige oder mehrere relativ seltene Merkmale oder Merkmalskomplexe vorhanden sind. Durch die Kombination

seltener Merkmale bei dem Kind steigt aber auch die Ausschlußchance für Nichtväter; deshalb ergibt sich u. U. für alle in einem bestimmten Fall nicht ausgeschlossenen Männer auch gemeinsam eine beträchtliche Plausibilität.

Unsere 285 anthropologisch-erbbiologischen Gutachten aus den Jahren 1961—1968 in Münster und Düsseldorf teilen sich in

192 Ein-Mann-Fälle und 93 Mehr-Mann-Fälle auf.

Bei den 192 Ein-Mann-Sachen hatten

65 Beklagte/Kläger Essen-Möller-Plausibilitäten von 90% und darüber,

61 davon erwiesen sich auch bei der anthropologisch-erbbiologischen Begutachtung als Erzeuger des Kindes.

In 2 Fällen kam die anthropologisch-erbbiologische Begutachtung zu keiner endgültigen Klärung; die Betreffenden waren zwar nicht auszuschließen, aber doch nur wenig wahrscheinlich.

In 2 Fällen erwies sich die Vaterschaft als *sehr unwahrscheinlich*; die Plausibilität aus den serologischen Merkmalen betrug 95—96% in dem einen und 92% in dem anderen Fall.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß in das Gesamturteil die serologisch hohe positive Wahrscheinlichkeit eingegangen ist. Nach anthropologisch-erbbiologischen Gesichtspunkten *allein* wäre das Urteil noch stärker negativ ausgefallen und hätte wohl zu einem für die Praxis ausreichend sicheren Ausschluß geführt.

Bei den 93 Mehr-Mann-Fällen sieht die Aufgliederung folgendermaßen aus:

In 19 Fällen hatte nur einer der zur Untersuchung gekommenen Männer (also Beklagter/Kläger oder Zeuge) eine Essen-Möller-Plausibilität über 90%, während die anderen Männer in diesen Fällen unter diesem Wert blieben.

In diesen 19 Fällen erwiesen sich 13mal die serologisch wahrscheinlichen Männer auch durch die anthropologisch-erbbiologische Untersuchung als die Erzeuger, 9mal war es der Beklagte oder Kläger, 4mal war es der Zeuge.

In 2 Fällen hatte der Beklagte, in 2 Fällen ein Zeuge Essen-Möller-Werte von unter 10%. Diese Männer konnten auch anthropologisch ausgeschlossen werden.

In 2 weiteren statistisch positiven Fällen konnte der serologisch wahrscheinlich gemachte Mann anthropologisch-erbbiologisch nicht als wahrer Vater bestätigt werden. Die Gesamtbeurteilung bezeichnet ihre Vaterschaft als „möglich“.

Zu Fehlurteilen wäre es bei alleiniger serologisch-statistischer Bewertung in den restlichen 4 von 19 Fällen dieser Gruppe gekommen:

Einmal hatte der Kläger eine Essen-Möller-Plausibilität von 97—98%, der Mehrverkehrszeuge eine solche von 85%,

einmal betrug der Wert für den Zeugen 96—97%, für den Beklagten 60—70%,

einmal für den Zeugen 91%, für den Beklagten 70—80% und

einmal hatte der Kläger eine Plausibilität von 90% und der Zeuge eine solche von 50—60%.

In diesen 4 Fällen erwiesen sich die nach den serologischen Befunden weniger wahrscheinlichen, im Essen-Möller-Wert unter 90% bleibenden Männer anthropologisch-erbbiologisch *als die wahren Väter*, so daß die bereits „sehr wahrscheinlichen“ oder „wahrscheinlichen“ Beteiligten *ausgeschlossen* werden konnten.

Problematisch ist die Lage auch bei einer weiteren Gruppe von Gutachtensfällen, nämlich den Mehr-Mann-Fällen, bei denen Beklagter/Kläger und Zeuge Essen-Möller-Plausibilitäten von über 90% aufweisen.

Eine Zusammenstellung von Grote zeigte bereits, daß hohe Essen-Möller-Werte sich bei anthropologisch-erbbiologischen Mehr-Mann-Fällen anhäufen. Das ist zu erwarten, weil nur die serologisch nicht ausgeschlossenen Beteiligten zur Begutachtung kommen. In dieser Gruppe sammeln sich nicht nur die wahren Väter an, sondern auch die Nichtväter mit zufällig hohen Essen-Möller-Werten, da der Wert auch bei Nicht-Vätern steigt, sofern sie nicht ausgeschlossen werden.

In 8 von den 93 Mehr-Mann-Fällen hatten beide zur Untersuchung kommenden Männer Essen-Möller-Werte von über 90%. Da sich jeweils einer als der biologische Vater erwies, wurden in dieser Gruppe 8 Männer mit Essen-Möller-Werten von über 90% als Väter ausgeschlossen.

Im einzelnen waren es

in 4 Fällen der Beklagte (mit 92, 91 und 2mal 90%),
in 4 Fällen der Zeuge (mit 98, 96—97, 94—95 bzw. 90%).

In dem ausgewerteten Gutachtenmaterial befand sich auch eine Reihe von als Erzeuger in Anspruch genommenen Männern, die auf Grund der vorher durchgeführten Blutgruppenuntersuchungen bereits mit über 90% „wahrscheinlich“ oder „sehr wahrscheinlich“ waren, aber durch ergänzende serologische Untersuchungen (insbesondere ergänzende Hp-, Gc- und Gm-Bestimmungen) noch ausgeschlossen wurden. Diese Ergebnisse zeigen ebenfalls, daß auch bei Nichtvätern hohe Plausibilitäten auftreten können.

Literatur

- Grote, W.: Empirische Häufigkeiten positiver und negativer Aussagen über die Vaterschaft aus Blutuntersuchungen nach der Essen-Möller-Methode. *Anthrop. Anz.* **30**, 258—261 (1968).
- Harrasser, A.: Bemerkungen „Zur Vaterschaftsbegutachtung durch biostatistische Auswertung von Blutgruppenbefunden“. *Homo* **15**, 46—47 (1964).
- Hummel, K. (Hrsg.): Die medizinische Vaterschaftsbegutachtung mit biostatistischem Beweis. Stuttgart: G. Fischer 1961.
- Der Stand der medizinischen Wissenschaft in der Abstammungsbegutachtung und die Frage: Vaterschaftsfeststellung ohne Beweisregel? *FamRZ* **1**, 19—23 (1969).
- Schade, H.: Zur Vaterschaftsbegutachtung durch biostatistische Auswertung von Blutgruppenbefunden. *Homo* **14**, 89—90 (1963).
- Das Abstammungsgutachten im Rahmen des Gesetzentwurfes über die rechtliche Stellung unehelicher Kinder. *Zbl. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt* **5**, 121—126 (1969).
- Vogel, F.: Der Beweiswert des sogenannten „Essen-Möller-Verfahrens“ auf Grund serologischer Merkmale im Rahmen der Vaterschaftsbegutachtung. *Neue jur. Wschr.* **43**, 1993—1995 (1965).

Prof. Dr. med H. Schade, Doz. Dr. med. W. Scholz
Institut für Humangenetik und Anthropologie der Universität
D-4000 Düsseldorf, Ulenbergstraße 127